

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

der Gemeinde Niedernhausen

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 24.03.2013, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582) und des § 37 der Friedhofsordnung der Gemeinde Niedernhausen vom _____ hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom _____ für die Friedhöfe der Gemeinde Niedernhausen nachstehende

Satzung (Friedhofsgebührenordnung)

beschlossen.

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Niedernhausen vom _____ sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte die oder der Verstorbene im Zeitpunkt ihres/seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.

d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde Niedernhausen gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.

(2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes

Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| (1) Aufbewahrung einer Leiche je angefangenen Tag | 62,00 € |
| (2) Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag | 23,00 € |
| (3) Für die Benutzung der Trauerhalle zur Trauerfeier in den Ortsteilen Niedernhausen, Königshofen, Oberjosbach, Engenhahn, Niederseelbach und Oberseelbach | 360,00 € |

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

- | | | |
|----|--|----------|
| 1) | in einer Reihengrabstätte | 769,00 € |
| 2) | in einer Wahlgrabstätte | |
| | aa) Erstbestattung | 769,00 € |
| | bb) jede weitere Bestattung | 769,00 € |
| b) | Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 390,00 € |
- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes folgende Gebühren erhoben:
- Für die Beisetzung:
- | | | |
|----|---|----------|
| a) | in einer Urnenreihengrabstätte | 372,00 € |
| b) | in einer Urnenwahlgrabstätte | |
| | 1) Erstbestattung | 372,00 € |
| | 2) jede weitere Bestattung | 372,00 € |
| c) | in einer Grabstätte für Erdbestattung | 372,00 € |
| d) | in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen | 372,00 € |
| e) | in einem Feld für Baumbestattungen | 372,00 € |
| f) | in einer gärtnerisch gepflegten Gemeinschaftsgrabanlage | 372,00 € |
- (3) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % der vollen Gebühr berechnet.
- | | | |
|-----|---|----------|
| (4) | Die Bestattung von totgeborenen Kindern und Föten | 120,00 € |
| (5) | Transport von Blumenschmuck zur Grabstätte | 25,00 € |

§ 7 Umbettungsgebühren

- (1) Werden auf Antrag eine Leiche, Leichenreste oder eine Urne ausgegraben, so werden grundsätzlich die entstehenden Lohn- und Sachkosten für die Öffnung der Grabstätte bis zur Oberkante des Sarges bzw. der Urne, das Ausheben des Sarges bzw. der Urne sowie die Schließung der Ausgrabungsstelle erhoben.
- (2) Für die Wiederbestattung von Leichen, Leichenresten und Aschen werden für die Herstellung und Schließung folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|---|----------|
| a) | bei Leichen bis zum Ablauf der in der Friedhofssatzung vorgesehenen Ruhefrist | |
| | 1) als Erstbestattung | 769,00 € |
| | 2) als Beisetzung in eine vorhandene Grabstelle | 769,00 € |
| b) | bei Gebeinsresten nach Ablauf dieser Frist | 769,00 € |
| c) | bei Urnen | |

- | | | |
|----|--|----------|
| 1) | als Erstbestattung | 372,00 € |
| 2) | als Beisetzung in eine vorhandene Grabstelle | 372,00 € |

(3) Notwendige neue Säрге oder Urnen, Übersäрге für Leichenbeförderung, die Abhebung und Wiederaufstellung von Grabmälern sind von den Antragstellern zu stellen bzw. auszuführen.

§ 8

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und – anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen
bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 822,00 € |
| b) | Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen
ab Vollendung des 5. Lebensjahres | |
| | bis 31.12.2026: | 2.761,00 € |
| | ab 01.01.2027: | 3.622,00 € |

(2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben

- | | | |
|--|-----------------|------------|
| | bis 31.12.2026: | 969,00 € |
| | ab 01.01.2027: | 1.437,00 € |

§ 9

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und – anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--------------------------------|------------|
| a) | Für ein Einzelgrab | |
| | bis 31.12.2026: | 3.277,00 € |
| | ab 01.01.2027: | 4.454,00 € |
| b) | Für ein Doppelgrab | |
| | bis 31.12.2026: | 7.005,00 € |
| | ab 01.01.2027: | 8.910,00 € |
| c) | Für jede weitere Grabstelle je | |
| | bis 31.12.2026: | 3.277,00 € |
| | ab 01.01.2027: | 4.454,00 € |

(2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden erhoben:

bis 31.12.2026:	1.457,00 €
ab 01.01.2027:	1.714,00 €

(3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 25, 28 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

Die Gebühr für die Verlängerung von Wahlgräbern beträgt für die Urnenwahlgrabstätten gemäß Abs. 2 und Beisetzungsstellen in gärtnerisch gepflegten Gemeinschaftsgrabanlagen gem. §10 Abs. 1c) 1/25 pro Jahr und für die Wahlgrabstätten gemäß Abs. 1 1/30 pro Jahr der jeweiligen vollen Gebühr.

(4) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte oder einer Beisetzungsstelle in einer gärtnerisch gepflegten Gemeinschaftsgrabanlage gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 10

Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

(1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen	
bis 31.12.2026:	1.019,00 €
ab 01.01.2027:	1.437,00 €
b) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für Baumbestattungen	
bis 31.12.2026:	1.162,00 €
ab 01.01.2027:	1.523,00 €
c) Für eine Beisetzungsstelle in einer gärtnerisch genutzten Gemeinschaftsgrabanlage	3.068,00 €

(2) Für die Pflege der Grabstätte durch den Friedhofsträger werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen	16,00 €
b) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für Baumbestattungen	19,00 €

(3) Die Kosten für die Pflege der Beisetzungsstelle in einer gärtnerisch gepflegten Gemeinschaftsgrabanlage sind in der Gebühr nach Abs. 1 c) bereits enthalten.

§ 11

Gebühren für Grabräumung

(1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 32 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen:

1) bei Reihengrabstätten und einstelligen Wahlgrabstätten	320,00 €
2) bei Mehrfachwahlgrabstätten je Grabstelle	250,00 €
3) Urnengrabstätten	120,00 €
4) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	120,00 €

b) Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.

(2) Für die Räumung einer Grabstätte, die vor dem 21.02.2012 aufgestellt wurde (§ 35 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden bei Durchführung der Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen:

1) bei Reihengrabstätten und einstelligen Wahlgrabstätten	320,00 €
2) bei Mehrfachwahlgrabstätten je Grabstelle	250,00€
3) Urnengrabstätten	120,00€
4) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	120,00 €

b) Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die vorzeitige Grababräumung durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 34 Abs. 3 der Friedhofsordnung).

(4) Die Kosten für die Beseitigung der Gedenksteine in einer gärtnerisch gepflegten Gemeinschaftsgrabanlage sind in der Gebühr gemäß § 10 Abs. 1 c) bereits enthalten.

§ 12 Verwaltungsgebühren

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde Niedernhausen folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

a) Beisetzungsbescheinigungen	32,00 €
-------------------------------	---------

- b) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung) für die Dauer von einem Jahr 65,00 €
- c) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) 167,00 €
- d) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 32 der Friedhofsordnung) 65,00 €
- e) Ausnahmegenehmigung § 7 Abs. 2 lit. a Friedhofsordnung zum Befahren von Friedhofswegen 32,00 €

(2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

(4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde Niedernhausen veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
- c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Niedernhausen vom 14.02.2012 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Niedernhausen, den _____

Der Gemeindevorstand

der Gemeinde Niedernhausen

Lucie Maier-Frutig

Bürgermeisterin